

- CDU-BPG 3/2000 -

Vorbescheid

In der Parteigerichtssache

der Herren

1. Prof. Dr. C.-P. K. in H.
2. Dr. R. S. in H.
3. L. M. in H.
4. H. P. in H.

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. K. M. in F.

gegen

Herrn

Dr. H. K. MdB in B.

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Notare

Dr. H.-P. und Partner in E.

wegen Auskunftserteilung

hat das Bundesparteigericht der CDU nach § 24 Abs. 1 Parteigerichtsordnung der
CDU (PGO) in der Sitzung vom 14. Juni 2000 in Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzenden -

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof

Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht

Friedrich W. Siebeke

Vorsitzender Richter am VGH Hessen i.R.

Dr. Günter Wiechens

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Der Antrag der Antragsteller auf Auskunftserteilung durch den Antragsgegner wird als unzulässig verworfen.**

Damit wird der Antrag zu 2) gegenstandslos.

- 2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen tragen die Verfahrensbeteiligten selbst.**

Gründe:

I.

Die Antragsteller erstreben die Verurteilung des Antragsgegners durch das Bundesparteigericht, Auskunft darüber zu geben, ob die Sowjetunion bei den sogenannten „Zwei-Plus-Vier-Verhandlungen“ und/oder die damalige DDR-Regierung ihre Zustimmung zur deutschen Wiedervereinigung davon abhängig gemacht haben, dass das zwischen 1945 und 1949 auf besatzungshoheitlicher Grundlage konfiszierte Vermögen (SMAD-Enteignungen) nicht an die sog. Alteigentümer zurückgegeben werden dürfte. Sie meinen, das Parteistatut enthalte keine Regelungen, ob ein einzelnes Parteimitglied Auskunftsansprüche gegenüber der Parteiführung habe; dieses Recht ergebe sich jedoch aus den subsidiär anzuwendenden Vorschriften des BGB für das Vereinsrecht. Das Bundesparteigericht sei auch für die Entscheidung der Sache zuständig; zwar enthalte der Katalog in § 14 PGO keine ausdrückliche Regelung; da es sich um eine Auseinandersetzung zwischen Parteimitgliedern und dem Ehrenvorsitzenden der CDU handele, komme eine analoge Anwendung von § 14 Abs. 2 PGO für die Entscheidung durch das Bundesparteigericht in Betracht. Denn die Parteigerichtsordnung enthalte für den vorliegenden Fall eine planwidrige Lücke, da nicht angenommen werden könne, dass überhaupt kein Parteigericht für einen solchen, zunächst innerhalb der Partei zu klärenden, Rechtsstreit zuständig sein solle.

Der Anspruch sei auch der Sache nach begründet:

Die seinerzeitigen Maßnahmen der SBZ-Machthaber seien grob rechtsstaatswidrig gewesen; die Wegnahme des Eigentums sei in erster Linie auf die Bolschewisierung von Industrie und Landwirtschaft ausgerichtet gewesen. Der Antragsgegner habe in seiner Funktion als Bundeskanzler vor dem Deutschen Bundestag der Wahrheit zuwider erklärt, die Sowjetunion und die DDR hätten die Wiedervereinigung davon abhängig gemacht, dass die zwischen 1945 und 1949 auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgten Enteignungen nicht rückgängig gemacht würden. Diese Behauptung sei von Anfang an wenig glaubhaft gewesen.

Die Opfer der stalinistischen Gewaltherrschaft seien nicht bereit, sich mit den unrichtigen Erklärungen des Antragsgegners und seiner Emissäre und dem darauf beruhenden Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichts abzufinden. Der Antragsgegner habe sich nicht nur in seiner Funktion als Bundeskanzler, sondern auch als Parteivorsitzender in der dargestellten Weise geäußert. Die Partei habe später Anträge in dieser Sache an die Bundestagsfraktion überwiesen, die sich jedoch mit der Frage, ob der Restitutionsausschluss auf diesen nicht existenten Tatsachen beruhe, nicht befasst habe.

Die Antragsteller beantragen,

1. darüber Auskunft zu erteilen, ob
 - a) bei den 2 + 4-Verhandlungen, die im Jahre 1990 zur Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten geführt haben, oder im Vorfeld dieser Verhandlungen, die Sowjetunion gegenüber der damaligen Bundesregierung eine Bedingung gestellt habe, wonach sie ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung davon abhängig mache, dass die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet, das zwischen 1945 bis 1949 auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignete Vermögen nicht wieder an die ehemaligen Eigentümer bzw. deren Erben zurückzugeben,
 - b) bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag oder im Vorfeld dieser Verhandlungen die DDR-Regierung gegenüber der damaligen Bundes-

regierung eine Bedingung gestellt habe, wonach ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung davon abhängt, dass die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet, das auf dem Gebiet der späteren DDR zwischen 1945 bis 1949 auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignete Vermögen nicht wieder an die ehemaligen Eigentümer bzw. deren Erben zurückzugeben;

2. nach erteilter Auskunft zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, nach bestem Wissen vollständige und richtige Angaben gemacht zu haben, für den Fall, dass Anhaltspunkte vorliegen, dass die erteilte Auskunft nicht vollständig oder nicht richtig ist.

Das Bundesparteigericht hat davon abgesehen, den Antragsgegner zu einer Stellungnahme aufzufordern.

II.

- A. Das Bundesparteigericht entscheidet gemäss § 24 Abs. 1, 1. Alternative, PGO durch Vorbescheid, da sich die Einleitung des Verfahrens vor dem Bundesparteigericht als unzulässig erweist.
- B. 1) Das Bundesparteigericht ist zur Entscheidung über die gestellten Anträge nicht berufen.

Die Antragsteller verkennen selbst nicht, dass die in § 14 PGO geregelte Zuständigkeit des Bundesparteigerichts Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Parteimitgliedern nicht erfasst. Anders als die Antragsteller meinen, liegt insoweit jedoch weder eine ausfüllungsbedürftige, planwidrige Lücke vor noch besteht ein Anlass, aus einem sonstigen Grunde die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts für den vorliegenden Fall zu postulieren. Die Erwägung, das Bundesparteigericht könne in analoger Anwendung des § 14 Abs. 2 PGO seine Zuständigkeit für Anträge eines jeden Parteimitgliedes bejahen, das ein Auskunftsinteresse gegen ein – ehemals oder jetzt noch – führendes Parteimitglied geltend macht, ist bei über 600.000 Mitgliedern schon aus tatsächli-

chen Gründen abwegig: Damit könnte die ehrenamtlich zu leistende Arbeit sowohl des Bundesparteigerichts als auch der Mitglieder des Parteivorstandes schon aus zahlenmäßigen Gründen zum Stillstand gebracht werden. Diese Überlegung könnte zudem schon für die jeweilige Überprüfung, ob ein außerordentliches Anliegen eines Parteimitgliedes eine Ausnahme rechtfertige, Geltung beanspruchen. § 14 Abs. 2 PGO trägt dieser tatsächlichen Gegebenheit Rechnung und hat für eine nur eng begrenzte Gruppe von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts, als Ausnahmeregelung, wie die Stellung der Vorschrift verdeutlicht, in erster Instanz geschaffen. Ausnahmeregelungen sind jedoch grundsätzlich einer Analogie nicht fähig.

Es bedurfte einer solchen zudem nicht: Denn § 11 Nr. 9 PGO begründet eine Auffangzuständigkeit der Kreisparteigerichte, denen alle rechtlichen Auseinandersetzungen zugewiesen sind, die nicht zur Zuständigkeit der Landesparteigerichte oder des Bundesparteigerichts gehören. Ist jedoch eine General- oder Auffangzuständigkeit durch das Gesetz – hier die Parteigerichtsordnung – vorgesehen, kommt eine analoge Anwendung einer anderen Zuständigkeit wegen einer planwidrigen Regelung nicht in Betracht.

Im übrigen bedürfte es nicht einmal des Rückgriffs auf § 11 Nr. 9 PGO, da die Schlichtung von rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Parteimitgliedern, die aus ihrer parteipolitischen Tätigkeit entstanden sind, in § 12 PGO ausdrücklich den Kreisparteigerichten zugewiesen ist, ohne insoweit eine andere Ausnahme als die in § 14 Abs. 2 PGO genannte zu machen. Die Antragsteller wollen vom Antragsgegner Auskunft erhalten und begründen dies damit, dass ihnen als Parteimitgliedern nach § 721 BGB ein (vereinsrechtlicher) Anspruch gegen den Antragsgegner auf Auskunft zustehe. Sie berufen sich damit auf einen Sachverhalt, der, wenn er vorläge, der in § 12 PGO normierten Zuständigkeit unterfiele.

Die Anträge an das Bundesparteigericht sind somit nicht statthaft.

- 2) Eine Anregung, einen Verweisungsantrag zu stellen, kommt nicht in Betracht.

Denn sowohl aus § 14 Abs. 2 PGO als auch aus § 12 PGO ergibt sich, dass der Rechtsweg zu den Parteigerichten für das Begehren der Antragsteller nicht eröffnet ist. Die Parteigerichte üben keine allgemeine, öffentliche – wenn auch nur ihren Mitgliedern zur Verfügung stehende – Gerichtsbarkeit aus. Die Parteien sind zwar Gruppierungen, die an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken (§ 1 Abs. 2 Parteiengesetz); sie gehören aber, obwohl sie auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und in den Bereich der institutionalisierten Staatlichkeit hineinwirken, selbst nicht zu diesem Bereich (BVerfGE 73, 40, 85). Sie sind demgemäss vom Gesetz (logischerweise) auch nur ermächtigt, in Schiedsgerichten Streitigkeiten in eigenen Angelegenheiten zu schlichten (vgl. § 14 Parteiengesetz). Deshalb ist in den genannten – und hier allenfalls in Betracht kommenden – Vorschriften geregelt, dass es um eine Auseinandersetzung gehen muss, „die aus der parteipolitischen Betätigung“ eines oder beider Kontrahenten hergeleitet sein muss.

Das ist hier nicht der Fall. Der Streit der Parteien geht nicht um eine Angelegenheit, die aus einer parteipolitischen Betätigung eines oder beider Verfahrensbeteiligter erwachsen ist. Die Anträge der Antragsteller, wie auch ihre Begründung, beziehen sich offensichtlich nicht auf eine innerparteiliche Angelegenheit, sondern auf Handlungen und Erkenntnisse, die der Antragsgegner nicht als CDU-Mitglied, sondern als Kanzler der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen bzw. gewonnen hat. Handlungen des dem ganzen Volke verpflichteten Kanzlers werden auch weder deshalb eine Parteiangelegenheit, weil die Wahl eines Kanzlers in der Bundesrepublik praktisch nur durch die Willensentscheidung seiner Partei ermöglicht wird, noch, weil durch das Handeln als Bundeskanzler – oder als Abgeordneter – auch die Mitglieder seiner Partei unmittelbar betroffen sein können. Dem einzelnen Parteimitglied können aus dieser Stellung nur deshalb, weil es derselben Partei angehört, schlechterdings nicht mehr persönliche Rechte (vereinsmitgliedschaftlicher Art) gegen den Kanzler und sein Handeln entstehen als anderen Bürgern. Der Kanzler und Parteivorsitzende mag sich in einer Parteiendemokratie politisch vor den durch Parteiengesetz und Statut dazu vorgesehenen Gremien und in

dem dazu festgelegten Verfahren verantworten müssen; dies begründet für das einzelne Mitglied jedoch nicht den Anspruch, für Regierungshandeln unter Berufung auf „parteipolitische Betätigung“ im Sinne des § 12 (14 Abs. 2) PGO persönliche Rechenschaft einzufordern.

- C . Auch der von den Antragstellern zur Begründung des geltend gemachten Anspruchs herangezogene § 721 BGB bestätigt die in §§ 12, 14 PGO niedergelegten Voraussetzungen für den Anspruch des einzelnen Parteimitgliedes. Der Anspruch des Gesellschafters auf Auskunft (vgl. § 259 BGB) betrifft ausschließlich gesellschaftsrechtliche Vorgänge. Abgesehen davon, dass auch hier mehr als zweifelhaft ist, ob die Vorschrift nach Sinn und Zweck überhaupt auf eine Massenvereinigung wie eine große Volkspartei angewandt werden könnte, ohne Gefahr, die Arbeitsfähigkeit eines solchen Vereins lahmzulegen (vgl. auch BPG 2/79 ® vom 25.03.1981 in: 25 Jahre Bundesparteigericht der CDU, Seite 48, 53, NVwZ 82, 159 mit Anm. von Henke Seite 84), beschränkt auch diese Vorschrift den Auskunftsanspruch. Kein Gesellschafter kann von einem Mitgesellschafter oder dem Geschäftsführer Auskunft über Vorgänge oder Kenntnisse fordern, die der Verpflichtete für sich selbst oder für andere als die Gesellschaft getätigt oder die er nicht in seiner Eigenschaft als Gesellschafter oder für die Gesellschafter erfahren hat. Die gemeinsame Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Gesellschaft vermag einen solchen – der Sache nach außervereinsrechtlichen – Anspruch nicht für die Gesellschaft und die Mitglieder zu begründen. Genau dies aber wollen die Antragsteller hier mit ihrem Auskunftsbegehren erreichen.

Es kann deshalb dahinstehen, ob die Angriffe gegen den Antragsgegner auf einer sachlichen Grundlage beruhen und ob die Angelegenheit durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (z.B. BVerfGE 84, 90; 89, 1, 13 ff.; 94, 12; vgl. zuletzt noch BVerfG Beschluss vom 11. Januar 2000, WM 2000, 364) nicht ohnehin endgültig ihre Erledigung gefunden hat. Denn beides steht nicht zur Entscheidung des angerufenen Bundesparteigerichts noch sonst eines Parteigerichtes der CDU.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 24 (2) PGO:

Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren. Die Anschrift des Bundesparteigerichts der CDU lautet ab Juli 2000: Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin.

gez. Dr. Kuthning

gez. Siebeke

gez. Dr. Wiechens

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

Ausgefertigt:

(Justitiar Peter Scheib)

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU